

zu der gesetzlichen Berufsvertretung des Handwerks, den Handwerkskammern, einräumte, sobald sie mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. Sehr wohl zu beachten ist, dass dieses ausserordentlich wichtige Wahlrecht zur Handwerkskammer in jedem Falle von der Zugehörigkeit zu einer Organisation, zu einer gemeinsamen Vereinigung, abhängig gemacht ist.

Die Handwerkervereinigungen und Gewerbevereine können wir für unsere weiteren Betrachtungen ausschalten. Abgesehen von der Berechtigung zu den Wahlen zur Handwerkskammer sind sie rein privater Natur und mit irgend welchen Selbstverwaltungsrechten nicht ausgestattet. Gleichwohl soll hier ausdrücklich festgestellt sein, dass auch Gewerbevereine und sonstige Vereinigungen ehrlich bemüht sind, an der Förderung des Handwerks mitzuarbeiten, und dass ihnen diese Absicht auch zum grossen Teile gelingt. Immerhin ist nach dem Willen des Gesetzgebers zweifellos der Hauptfaktor der handwerkerlichen Organisation die Innung, und zwar die Zwangsinnung. Zum Beweis speziell für die Behauptung von der bevorzugten Stellung der Zwangsinnung möchte ich auf die Begründung zum Handwerker-Gesetz von 1897 verweisen. Diese Begründung beschäftigt sich eingangs mit der von mir schon skizzierten Gesetzgebung der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts und mit der Form der freien Innung, wie sie seit 1881 eingerichtet war. Ueber die Tätigkeit dieser Innung sagen die Motive:

„Den Innungen ist es nicht gelungen, den grösseren Teil der Handwerker in sich zu vereinen, und vielfach hat sich nur ein kleiner Bruchteil zum Anschluss an sie bereithalten lassen. Soweit das vorhandene statistische Material reicht, kann angenommen werden, dass nur etwa $\frac{1}{10}$ sämtlicher Handwerker den Innungen beigetreten ist. Dementsprechend haben die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen bisher nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Ihre Tätigkeit ist vielmehr im allgemeinen auf verhältnismässig enge Grenzen beschränkt geblieben, und auch da, wo sie in grösserer Zahl errichtet worden und weitere Kreise des Handwerkerstandes ihnen beigetreten sind, haben sie die Wirksamkeit, zu der sie an sich befähigt sind, nicht in vollem Masse entfalten können, weil sie in ihrer gegenwärtigen Organisation des sicheren Bestandes ermangeln, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblicke unbenommen ist, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der Innung durch den Austritt zu entziehen.“

Gerade dieser Entwicklungsgang hat daher den bedeutsamen Fortschritt in der Organisation des Handwerks mit sich gebracht, dass sie von dem Boden der Freiwilligkeit losgelöst und auf der Grundlage eines gewissen Zwanges ausgebaut wurde. Gerade weil die freie Innung als Träger der Organisation für das Handwerk versagt hat, ist ihr die Zwangsinnung beigegeben worden als der Hauptfaktor dieser Organisation.

Sehen wir nun weiter zu, welche Aufgaben die Innungen nach dem Willen des Gesetzes erfüllen sollen, um der Organisation des Handwerks den nötigen Inhalt zu geben. Die formalrechtlichen Vorschriften möchte ich nicht besonders darlegen, m. H. Einmal würde das erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Dann aber kommt für den Zweck meines Vortrages wohl weniger das formale Recht, als vielmehr sein materieller Inhalt, und vor allem seine praktische Wirkung in Frage. Die Aufgabe der Innungen ist:

1. Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103a, 126 bis 132a (d. h., soweit nicht durch die Handwerkskammern nähere Bestimmungen getroffen werden), oder in den §§ 126 bis 132a, allgemeine Bestimmungen bereits enthalten sind;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen betreffend das Lehrverhältnis.

In den vorgenannten vier Punkten sind die unbedingten Pflichtaufgaben der Innungen, und zwar sowohl der freien wie der Zwangsinnungen, bezeichnet. Die Innungen sollen danach darauf hinwirken, dass sich ihre Mitglieder solidarisch fühlen. Der einzelne soll sich dem Willen der Gesamtheit unterordnen, und die Gesamtheit soll das Wohl jedes einzelnen zu fördern suchen. Sie sollen weiter ihr Augenmerk auf die Erhaltung der Standesehre richten, insbesondere also unehrenhafte Handlungen,

die Benutzung unlauterer Mittel im Konkurrenzkampf ihrer Mitglieder rügen oder ahnden und nach jeder Richtung hin bemüht sein, die Leistungsfähigkeit, Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder zu fördern. Weiter ist den Innungen die Aufgabe der Förderung des sozialen Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestellt. Den Weg, auf welchem dies zu geschehen hat, bezeichnet das Gesetz an anderer Stelle durch die Einführung der Institution des Gesellenausschusses. Durch diesen wird die Innung über Wünsche und Forderungen ihrer Arbeitnehmer unterrichtet und kann durch Verhandlungen zwischen demselben und ihrem Vorstand der Annahme oder Ablehnung offiziellen Ausdruck geben, in Streitfällen auch unter Umständen eine rasche Einigung erzielen. Die Einführung dieser Aufgabe für die Innungen ist ein erfreulicher sozialpolitischer Fortschritt, dessen Wirkung man indessen, soweit die realen Interessen des Wirtschaftslebens in Frage kommen, nicht allzu hoch wird anschlagen dürfen, weil die Vereinbarungen zwischen Innungen und ihren Gesellenausschüssen immer nur eine auf ihre Mitglieder beschränkte Geltung haben und nur dann von entscheidendem und nachhaltigem Einflusse sein werden, wenn die in Frage kommende Innung mehr oder minder die Gesamtheit der örtlichen Fachinteressen vertritt. Man vergegenwärtige sich dabei nur z. B. die relativ geringe Bedeutung eines zwischen der Innung und ihren Gesellen abgeschlossenen Arbeitsvertrages gegenüber dem zwischen einem grossen interlokalen Arbeitgeberverband und der fachlichen Arbeiterorganisation zustande gekommenen Verträge. In neuerer Zeit ist hier eine Besserung insoweit eingetreten, als den Innungen der korporative Beitritt zu Arbeitgeberverbänden zugestanden worden ist, der ihnen anfangs vorenthalten wurde.

Von ähnlichen, auf gleichem Gebiete liegenden Schwierigkeiten werden die hinsichtlich des Herbergswesens den Innungen gestellten Aufgaben vielfach beeinträchtigt. Die moderne Entwicklung des Verkehrswesens, verbesserte Arbeitsvermittlung im Verein mit der Verbreitung der öffentlichen Presse und gesteigerte Löhne haben neben anderen Momenten das öffentliche Herbergswesen bis zu einem gewissen Grade entbehrlich gemacht. Soweit es aber noch besteht, ist es wiederum zu einem nicht geringen Teile der Einwirkung der Innungen entrückt, von öffentlichen Körperschaften, gemeinnützigen Vereinigungen übernommen und nicht zum wenigsten von den Arbeiterorganisationen an sich gezogen. Viele städtische Innungen, ja ganze Innungsverbände beschränken sich lediglich darauf, den reisenden Handwerksgeleuten ein Zehrgeld zu zahlen. In anderen Berufen wiederum ist auch dieser Gebrauch bereits geschwunden, Aufgaben auf diesem Gebiete wird die Innung deshalb nur da zu erfüllen haben, wo das Bedürfnis hervortritt.

Die Fürsorge für den Arbeitsnachweis als eine obligatorische Aufgabe der Innungen muss besonders dringlich betont werden. Hier stehen einmal die Tendenzen der Arbeitnehmerorganisationen hindernd im Wege, während auf der anderen Seite der öffentliche gemeinnützige Arbeitsnachweis mehr als genug von der Regierung begünstigt wird, wie dies das Stellenvermittlungsgesetz beweist. Es kann den Innungen nicht warm genug empfohlen werden, die Einrichtung der Arbeitsnachweise selbst vorzunehmen bzw. beizubehalten. Die Einrichtungen des Handwerks für den Arbeitsnachweis sind für alle heutigen ähnlichen Einrichtungen vorbildlich geworden, es wäre sehr schade, wenn sich das Handwerk diese eigenen Nachweise aus der Hand nehmen liesse. Besonders wichtig ist der Arbeitsnachweis noch um deswillen, weil er die beste Gelegenheit zur Angliederung einer Lehrstellenvermittlung bietet.

Ausserordentlich wichtig ist der Aufgabenkreis, der den Innungen mit der Regelung des Lehrlingswesens zugewiesen worden ist. Es handelt sich hier um Massnahmen zur tüchtigen sittlichen, technischen und allgemein gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge. Die Innung hat ihr Augenmerk auf die ordentliche Schulvorbildung und fachtheoretische Fortbildung des Lehrlings, sowie auf dessen praktische Ausbildung zum Erwerb von Fertigkeiten zu richten, und aus letzterem Gesichtspunkte hauptsächlich auf die Fähigkeiten des Lehrherrn und die gewissenhafte Befolgung der diesem obliegenden Pflichten zu achten. Die Innung kann daher geradezu eine Ueberwachung der Betriebe, in denen